1

Gebührensatzung zur Betriebswasserabgabesatzung (BWAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (GebS/BWAS)

Vom 18. Dezember 2019

(AM Nr. 3 vom 15.01.2020)

Aufgrund der

- Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBI. S. 266) geändert worden ist,
- in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist
- und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt" vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert worden ist,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (INKB) folgende

Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die INKB erheben nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zur Deckung der Kosten im Sinne des Art. 8 KAG für die Benutzung der Betriebswasserversorgungsanlage für das Gebiet gemäß § 1 Abs. 1 der Betriebswasserabgabesatzung (BWAS).

§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teiles des Grundstücksanschlusses zur Betriebswasserversorgung, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist den INKB in der jeweils tatsächliche entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Besteht für mehrere Grundstücke ein gemeinsamer Grundstücksanschluss, so ist für die Teile des Grundstücksanschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte dieses Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit Teile des gemeinsamen Grundstücksanschlusses mehreren Grundstücken dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke ersatzpflichtig.

§ 3 Gebührenerhebung

Die INKB erheben für die Benutzung der Betriebswasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 4) und Verbrauchsgebühren (§ 5).

§ 4 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr für jeden eingebauten Zähler nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss berechnet. Verbundzähler gelten als mehrere Wasseranschlüsse im Sinne des Satzes 2. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

	mit Nenndurchfluss (Qn)	mit Dauerdurchfluss	Grundgebühr
		(Q3)	pro Jahr
a)	bis einschließlich 2,5 m³/h	bis einschließlich 4 m³/h	26,45 €
b)	bis einschließlich 6 m³/h	bis einschließlich 10 m³/h	39,68 €

§ 5 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Betriebswasserversorgungseinrichtung entnommenen Betriebswassers berechnet. Die Gebühr beträgt 0,63 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Betriebswasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er wird von den INKB auf der Grundlage vorangegangener oder späterer Ablesungen geschätzt, wenn
- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Betriebswassergebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld neu.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr für den Reserveanschluss entsteht erstmals mit dem Tag der Inanspruchnahme, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines jeden Benutzungstages.
- (4) Für die Bereitstellungsgebühr des Zusatzanschlusses und Standrohres gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Bei einer Entnahme von Wasser für vorübergehende Zwecke gemäß § 17 WAS ist neben dem Eigentümer des Grundstücks oder einem ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten der Nutzungsberechtigte Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird in der Regel einmal im Jahr festgesetzt; bei Stilllegung des Anschlusses zu diesem Zeitpunkt. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum angegebenen Datum (Fälligkeitsdatum) monatlich jeweils zum 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 30.11. und 31.12. Vorauszahlungen in gleich bleibender Höhe zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen ergibt sich aus dem abgerechneten Verbrauch der vorangegangenen Abrechnungsperiode. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die INKB die Höhe der Vorauszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Abnehmer fest.

§ 9 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 10 Pflichten des Gebührenschuldners

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, den INKB für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Nachweise - Auskunft zu erteilen. Gleiches gilt für Veränderungen im Eigentum, Erbbaurecht bzw. des dinglichen Nutzungsrechts.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2020 in Kraft.